

Kolinplatz 21: Ersatzbaute „Haus für junge Menschen“; Projektierungskredit

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. März 2012

Das Wichtigste im Überblick

Im November 1999 brannte am Kolinplatz 21 die städtische Liegenschaft „zum Pfauen“, GS 1195, Assek. Nr 264a, ab. Seither besteht am Kolinplatz eine Baulücke, die geschlossen werden soll. Im Jahr 2002 wurde ein Studienauftrag für das Kolineviert durchgeführt und ein Siegerprojekt ermittelt. Wichtigste Zielsetzung des dannzumaligen Studienauftrags war die Erweiterung des Raumangebots für die Stadtverwaltung. Die Projektierung wurde in der Folge bis zur Baubewilligung vorangetrieben. Gegen die am 16. November 2006 erteilte Baubewilligung wurde Verwaltungsbeschwerde erhoben. Diese wurde vom Regierungsrat am 10. Juli 2007 gutgeheissen, im Wesentlichen mit der Begründung, die Überbauung des Hinterhofes widerspreche dem Altstadtreglement der Stadt Zug. Der Stadtrat verzichtete in der Folge auf die Anfechtung des Entscheids.

Mit GGR-Vorlage Nr. 2026 vom 28. April 2009 erstattete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Bericht über das gescheiterte Bauvorhaben Kolineviert.

In der Folge wurde in einem breit abgestützten Verfahren unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege und der Anwohnerschaft die Grundlagen und ein Nutzungskonzept für ein neues Wettbewerbsverfahren auf der Grundlage des Altstadtreglements erarbeitet. Dieser Ort an stark frequentierter Lage in der äusseren Altstadt eignet sich für Wohnnutzungen für junge Menschen in Ausbildung in den Obergeschossen sowie für eine publikumswirksame Nutzung im Erdgeschoss. In einem offenen, einstufigen Projektwettbewerbsverfahren mit eng gefassten Vorgaben wurde im September 2011 das Siegerprojekt „Gartenhof“ erkoren. Das Projekt zeichnet sich durch eine integrative, dem Altstadtreglement entsprechende Architektur aus, die den Ort durch eine zurückhaltende, aber eigenständige Weise wieder beleben kann. Die Gewinner des Architekturwettbewerbs 2011, Lando Rossmair Architekten, Zürich, sollen nun gemeinsam mit Spezialisten das eigentliche Projekt für die Realisierung des Neubaus erarbeiten. Für die Projektierung des Neubaus am Kolinplatz 21 ist ein Kredit von CHF 250'000.00 einschliesslich 8% MWST zu bewilligen. Das Gebäude Kolinplatz 21 soll im Eigentum der Stadt (Verwaltungsvermögen) verbleiben.

Gleichzeitig mit der Projektierung des Gebäudes Kolinplatz 21 wird eine Machbarkeitsstudie für die Liegenschaften Kirchenstrasse 3 und 5 sowie Kolinplatz 19 (Friedensrichterhaus) erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Studie werden dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig mit dem Baukredit für das Bauvorhaben Kolinplatz 21 im Frühjahr 2013 unterbreitet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag betreffend die Liegenschaft am Kolinplatz 21: „Haus für junge Menschen“. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage	2
1.1 Liegenschaft	2
1.2 Machbarkeitsstudie	3
2. Wettbewerbsverfahren	3
2.1 Wettbewerb	3
2.2 Architektur und Städtebau	3
2.3 Baurechtliche Rahmenbedingungen	4
2.4 Angrenzende Liegenschaften	5
3. Haustechnik	5
4. Kosten	5
4.1 Geschätzte Gesamtkosten für Neubau Kolinplatz 21	5
4.2 Projektierungskosten	6
5. Weiteres Vorgehen Kirchenstrasse 3, 5, 7 und Kolinplatz 19	7
6. Termine	7
6.1 Politische Termine Projektierungskredit:	7
6.2 Politische Termine Baukredit:	7
7. Mieterträge	8

1. Ausgangslage

1.1 Liegenschaft

Im November 1999 wurde das Haus Kolinplatz 21, GS 1195, Assek. Nr 264a, durch einen Brand fast vollständig zerstört. Um das Haus wieder aufzubauen und gleichzeitig das Raumangebot für die Stadtverwaltung zu erweitern, wurde im Jahr 2002 ein Studienauftrag für das Kolingeviert durchgeführt und ein Siegerprojekt ermittelt. Wichtigste Zielsetzung des dannzumaligen Studienauftrags war die Erweiterung des Raumangebots für die Stadtverwaltung. Die Projektierung wurde in der Folge bis zur Baubewilligung vorangetrieben. Gegen die am 16. November 2006 erteilte Baubewilligung wurde Verwaltungsbeschwerde erhoben. Diese wurde vom Regierungsrat am 10. Juli 2007 gutgeheissen, im Wesentlichen mit der Begründung, die Überbauung des Hinterhofes widerspreche dem Altstadtreglement der Stadt Zug. Demzufolge habe der „Strukturerhalt des Stadtgrundrisses“ höchste Priorität und könne auch mit der Durchführung eines Studienauftrags, trotz grossen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten des neuen Projekts, nicht aufgegeben werden. Der Stadtrat verzichtete in der Folge auf die Anfechtung des Entscheids und beschloss im Zusammengang mit Abklärungen zur städtischen Büroraumplanung die Erweiterung des Verwaltungsstandorts im Kolingeviert nicht mehr weiter zu verfolgen.

1.2 Machbarkeitsstudie

Der Stadtrat hat das Baudepartement am 18. November 2008 damit beauftragt, die Möglichkeiten für die zukünftige Nutzung eines Ersatzbaus am Kolinplatz 21 aufzuzeigen. In der Folge wurden die Rahmenbedingungen für die Brandruine am Kolinplatz 21 in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, den städtischen Abteilungen Immobilien, Sozialamt, Stadtentwicklung, Kultur sowie der Projektgruppe „Nutzung städtischer Immobilien“ NSI festgelegt. Die Machbarkeitsstudie wurde am 19. März 2010 dem Stadtrat vorgestellt. Diese postulierte, aus städtebaulichen, nutzungstechnischen, denkmalpflegerischen und politischen Überlegungen eine Orientierung an der abgebrannten Liegenschaft. Als Nutzungen wurden Wohnungen für Jugendliche in Ausbildung in den Obergeschossen und eine publikumswirksame Nutzung im Erdgeschoss in Form von innovativer Gastronomie vorgeschlagen. Diese Nutzungen entsprechen vollumfänglich den Forderungen des Altstadtreglements und im speziellen der Gesamtstrategie Kolineviert, die der Stadtrat aufgrund einer „aktiven Wohnbaupolitik“ beschlossen hat. Überdies trägt die vorgesehene Nutzung auch der Motion der FDP-Fraktion „Ein Haus für junge Menschen in Ausbildung“ vom November 2002 Rechnung. Diese verlangt, dass nach dem Wegfallen des L+G-Lehrlingsheims sowie des Jünglingsheims an der Alpenstrasse die Situation für junge Erwachsene in Ausbildung verbessert werden soll. Weiter sollten die bestehenden Anbauten im Hof der Liegenschaft Kirchenstrasse 3 entfernt werden, um den Innenhof des Gevierts qualitativ aufzuwerten. Mit Blick auf die Vorgeschichte wurden die gestalterischen Vorgaben sehr eng gefasst, um so eine bestmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Bau- und Planungskommission stimmte der aufgezeigten Strategie hinsichtlich Nutzung und Bebauungskonzept am 23. August 2010 mit 9:1 zu.

2. Wettbewerbsverfahren

2.1 Wettbewerb

Anstelle des abgebrannten Wohn- und Geschäftshauses am Kolinplatz 21 in der äusseren Altstadt von Zug sind Lösungen für einen Ersatzbau sowie die Gestaltung des Innenhofs gesucht worden. In einem offenen Projektwettbewerbsverfahren wurde sichergestellt, dass eine grosse Anzahl von Lösungen aufgezeigt werden und auch ortsansässige und junge Architekturbüros teilnehmen konnten. Die Wettbewerbsbeiträge waren zahlreich und von hoher Qualität. Insgesamt haben sich 158 Architektenteams für den Wettbewerb angemeldet. Eingereicht wurden 103 Projekte, die alle zur Beurteilung zugelassen wurden. Die Fachjury hat sich einstimmig für das Projekt „Gartenhof“ des Architekturbüros Lando Rossmaier aus Zürich entschieden.

2.2 Architektur und Städtebau

Das Siegerprojekt orientiert sich in Lage und Position am Gebäudevolumen der 1999 abgebrannten Liegenschaft. Es sieht ein öffentliches Erdgeschoss mit einer publikumswirksamen Nutzung wie z.B. Laden, Bistro oder Café und zwei Obergeschosse sowie zwei Dachgeschosse für Wohnnutzungen vor. Im Untergeschoss sind Nebenräume für die Erdgeschossnutzung sowie Kellerräume für die Wohnnutzungen vorgesehen. Innerhalb der Wohnungen werden insgesamt 11 Zimmer für Jugendliche

und Studenten geschaffen. Ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts bildet der Innenhof. Als öffentlicher Aufenthaltsort dient er als identitätsstiftendes Element im Geviert. Im Wettbewerbsprojekt wird der Hof über eine enge, für die Altstadt typische Passage mit der Grabenstrasse verbunden, was die Durchlässigkeit des Gevierts verbessert und die bestehende Situation qualitativ aufwertet. Der in den 1970er Jahren im Hof erstellte Anbau der Kirchenstrasse 3 wird abgebrochen. Das Erdgeschoss ist in räumliche Abfolgen auf unterschiedlichen Niveaus gegliedert und vermittelt so zwischen dem topographisch tieferliegenden Niveau der Grabenstrasse und dem höher gelegenen Innenhof. Die Öffnungen im Sockelbereich des Ersatzbaus wirken wie grosse Fenster und nicht wie Schaufenster. Diese Differenzierung verleiht dem öffentlichen Erdgeschoss den Altstadtcharakter. Erschlossen wird das Erdgeschoss einerseits von der Grabenstrasse direkt und andererseits über die Passage. Der Eingang zu den Wohnungen befindet sich an der Kirchenstrasse. So können Wohn- und Erdgeschoss optimal entflechtet werden. In den oberen Geschossen befinden sich zwei Maisonette-Wohnungen, die hohe Wohnqualitäten besitzen und in optimaler Weise für Jugendwohnungen zugeschnitten sind. Die gemeinsam genutzten Räume sind diagonal im Grundriss so angeordnet, dass die Wohnzimmer zur ruhigeren Hofsituation und die Gemeinschaftsküchen zur belebteren Grabenstrassenseite hin orientiert sind. Die Wohnküchen sind anderthalb-geschossig, was die Gemeinschaftsräume zusätzlich auszeichnet und den öffentlicheren Charakter der Platzfassade zusätzlich auszeichnet.

Städtebaulich entsteht mit dem Wettbewerbsprojekt eine kontextuelle, ortsspezifische Architektur, worin die Beziehungen zur Stadt so gedeutet werden wie wenn nie ein anderes Haus dort gestanden wäre. Einerseits füllt sein Volumen eine Baulücke aus, und andererseits würdigt es den Kolinplatz mit dem Stadthaus (GS 1192), dem Zollhaus und dem Kolinhaus (GS 1193) in angemessener Weise. Von aussen wirkt das Haus indessen recht klein, es schafft aber ein räumlich komplexes und grosszügiges Innenleben. Dem Projektvorschlag gelingt es, die subtile Topographie des Grundstücks sowohl im Aussenbereich, in der Fassadengestaltung wie auch im Innern räumlich zu thematisieren.

2.3 Baurechtliche Rahmenbedingungen

Die Liegenschaft Kolinplatz 21, GS 1195, Assek. Nr. 264a, befindet sich in der Altstadtzone und unterliegt den strengen Bestimmungen des Altstadtreglements. Dieses postuliert grundsätzlich den Erhalt der historischen Substanz (§ 2, Abs. 1) und bei Ersatzbauten eine weitest gehende Orientierung am Bestand (§ 12). Bei der im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens durchgeführten baurechtlichen Prüfung des Siegerprojekts „Gartenhof“ von Lando Rossmair Architekten stand die Einhaltung des Altstadtreglements im Vordergrund. Sowohl die kantonale Denkmalpflege als auch die städtische Baubewilligungsbehörde haben das Wettbewerbsprojekt eingehend geprüft und kommen zum Schluss, dass die Rahmenbedingungen, wie sie im Altstadtreglement vorgeschrieben sind, in allen wesentlichen Punkten eingehalten sind. Die Hofgestaltung war Bestandteil des Wettbewerbs und entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Altstadtreglements (§ 11 und § 12), wonach Strassenräume

und Plätze zu erhalten und Innenhöfe und dergleichen altstadtgerecht zu nutzen sind.

2.4 Angrenzende Liegenschaften

Das Neubauvorhaben am Kolinplatz 21 und der Abbruch des Hofgebäudes der Kirchenstrasse 3 tangieren im Wesentlichen die angrenzenden Liegenschaften Kirchenstrasse 3, 5, und Kolinplatz 19. Diese befinden sich allesamt im Eigentum der Stadt Zug.

Der Abbruch des Hofgebäudes bedingt an den hofseitigen Erdgeschossfassaden der Kirchenstrasse 3 und 5 Rekonstruktionsmassnahmen. Bei der Liegenschaft Kolinplatz 19 ist es ausserdem notwendig, aufgrund der beiden in den Neubauperimeter hineinragenden Wc's im 1. und 2. Obergeschoss, bauliche Anpassungen vorzunehmen. Es sind entsprechende Planungsarbeiten für Anpassungen der angrenzenden Liegenschaften vorgesehen, die im Rahmen des Projektierungskredits für den Kolinplatz 21 umgesetzt werden sollen.

3. Haustechnik

Die Stadt Zug ist Energiestadt. Mit der vom Volk gutgeheissenen 2000 Watt-Gesellschaft verpflichtet sich die Stadt Zug, ressourcenschonend zu bauen. Demzufolge wird in der Projektierung dem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen eine wichtige Rolle zugemessen. Der MINERGIE®-Standard wurde als Zielvorgabe bereits ins Wettbewerbsprogramm für den Kolinplatz 21 aufgenommen. Das Gebäude soll entsprechend mindestens im MINERGIE®-Standard realisiert werden.

4. Kosten

4.1 Geschätzte Gesamtkosten für Neubau Kolinplatz 21

Die Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% (SIA) basiert auf dem Wettbewerbsprojekt vom Oktober 2011. Sie bezieht sich auf den Zürcher Baukostenindex für Wohnbauten vom 1. April 2011, Indexstand 125.6 Punkte.

Bei den geschätzten Anlagekosten von insgesamt rund CHF 4.2 Mio. wird ein Landwert in der Höhe von CHF 600.00 pro m² Grundstücksfläche berücksichtigt. Dieser Landwert orientiert sich am Ansatz des Wohnraumförderungsgesetzes des Kantons Zug und entspricht auch dem Landwert, welcher für die Alterswohnungen Neustadt 2 vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde. Die nachfolgende Position BKP 0 beinhaltet neben dem eigentlichen Landwert für die 189 m² (CHF 113'400.00) Erschliessungs- und Anschlusskosten von rund CHF 360'000.00.

Neubau Kolinplatz 21

0	Grundstück (189 m ²)	CHF	475'000.00	11.3 %
1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	295'000.00	7.0 %
2	Gebäude	CHF	2'830'000.00	67.4 %
3	Betriebseinrichtung	CHF	0.00	–
4	Umgebung	CHF	155'000.00	3.7 %
5	Baunebenkosten	CHF	250'000.00	6.0 %
6	Offene Reserven	CHF	195'000.00	4.6 %
9	Ausstattung	CHF	0.00	–
BKP 1-9 Total Gesamtbaukosten inkl. 8% MWST		CHF	4'200'000.00	100 %

Berücksichtigt sind die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Planung und Projektierung für die Anschlussarbeiten bzw. die Wiederinstandstellungsarbeiten der unmittelbar anschliessenden Liegenschaften Kolinplatz 19 sowie Kirchenstrasse 3 und 5 anfallen (vgl. 2.4 Angrenzende Liegenschaften). Nicht gerechnet sind die Kosten der Machbarkeitsstudie für die Nachbarliegenschaften.

4.2 Projektierungskosten

Bei der Ausarbeitung des Baukredits werden Standards definiert und das Projekt wird im Detail so ausgearbeitet, dass während der Ausführung nicht mit Mehrkosten zu rechnen ist. Die Kriterien Qualität, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sind einzuhalten. Um dies zu erreichen, werden für die kommenden Phasen die nachstehenden Grundlagen in einem hohen Detaillierungsgrad erarbeitet.

Bauprojekt: Ausarbeiten des Bauprojektes mit allen für das Baugesuch notwendigen Plänen unter Berücksichtigung des festgelegten Kostenrahmens.

Detailstudien: Es wird der Qualitätsstandard festgelegt. Es sind konstruktive und architektonische Lösungen sowie die Materialisierung vorzuschlagen. Dies erfolgt unter Einbezug von Vorschlägen der Betreiber und Spezialisten unter Beachtung der Qualitätsanforderungen, der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie der einschlägigen Normen hinsichtlich Brandschutz, Behindertengerechtigkeit etc.

Detaillierter Kostenvoranschlag: Dieser wird auf der Grundlage der Elementkostengliederung mit detaillierter Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten und Lieferungen ausgearbeitet.

Nebst dem Architekten werden folgende Fachspezialisten zur Ausarbeitung zugezogen: Bauingenieur, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaingenieure, Sanitärplaner, Akustiker, Bauphysiker, Geologe, Elektroplaner, Landschaftsarchitekt, Kostenplaner, sowie weitere Spezialisten.

Für die detaillierte Ausarbeitung des Projektes ist mit Projektierungskosten von insgesamt CHF 250'000.00 einschliesslich 8% MWST zu rechnen.

Die Aufwendungen in der Höhe von CHF 198'623.95 für Machbarkeitsstudie Kolinplatz 21 und das Wettbewerbsverfahren sind bereits abgerechnet und sind in der Kostenschätzung unter 1 (Vorbereitungsarbeiten) enthalten.

5. Weiteres Vorgehen Kirchenstrasse 3, 5, 7 und Kolinplatz 19

Die städtischen Liegenschaften Kolinplatz 19 sowie Kirchenstrasse 3, 5 und 7 sind sanierungsbedürftig. Ein qualifiziertes Architektenteam, das langjährige Erfahrung in der Renovation vergleichbarer Objekte mitbringt, soll beauftragt werden, bei den Liegenschaften Kirchenstrasse 3, 5 und Kolinplatz 19 Renovations- bzw. Umbaumöglichkeiten aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie werden dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig mit dem Baukredit für das Bauvorhaben Kolinplatz 21 im Frühjahr 2013 unterbreitet.

In der Liegenschaft Kirchenstrasse 7 soll weiterhin die städtische Soziokultur (Verein Zuger Jugendtreffpunkte) untergebracht werden. Aufgrund der publikumsintensiven Nutzung besteht ein dringender Sanierungsbedarf insbesondere hinsichtlich Brandschutzmassnahmen. Die Liegenschaft Kirchenstrasse 7 wird im Gegensatz zu den anderen Gebäuden im Kolineviert durch den Neubau am Kolinplatz 21 nicht tangiert, weshalb hier eine separate Sanierung sinnvoll erscheint. Die Abklärungen für das konkrete Sanierungsprojekt sind zurzeit im Gang.

6. Termine

6.1 Politische Termine Projektierungskredit:

Politische Termine		2012											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtrat	13.03.2012												
Bau- und Planungskommission	27.03.2012												
Geschäftsprüfungskommission	12.04.2012												
Grosser Gemeinderat	08.05.2012												

Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Gemeinderat den Projektierungskredit am 8. Mai 2012 bewilligt und gegen den Beschluss kein Referendum ergriffen wird, sieht das Terminprogramm wie folgt aus:

Ausarbeitung Gesamtprojekt
Baubewilligung Gesamtprojekt

Juni 2012 bis November 2012
bis Dezember 2012

6.2 Politische Termine Baukredit:

Politische Termine		2013											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtrat	Feb. 2013												
Bau- und Planungskommission	Mrz. 2013												
Geschäftsprüfungskommission	Apr. 2013												
Grosser Gemeinderat	Mai 2013												
Urnenabstimmung	keine												

Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Gemeinderat den Baukredit im Mai 2013 bewilligt und keine Zustimmung des Suveräns notwendig ist, sieht das Terminprogramm wie folgt aus (vorbehältlich der rechtskräftigen Baubewilligung):

Erstellen Baukreditvorlage	Januar 2013
Grosser Gemeinderat: Baukredit	Mai 2013
Ausführungsplanung	ab Juni 2013
Baustart	ab Januar 2014

7. Mieterträge

Ziel des Bauvorhabens ist es, zahlbaren Wohnraum für Jugendliche und Studenten bereitzustellen sowie eine geeignete publikumswirksame Nutzung im Erdgeschoss anzubieten. Vor diesem Hintergrund wird keine Maximierung der Rendite angestrebt und das Neubaugebäude wird nach Erstellung dem Verwaltungsvermögen zugewiesen.

Angemessene Nettomietzinse für die Studentenzimmer liegen zwischen CHF 600.00 und CHF 700.00 pro Monat. Für die Erdgeschossfläche ist von einem Mietzins im Bereich von CHF 350.00 pro m² und Jahr im Grundausbau (Rohbau 2) zu rechnen. Unter diesen Annahmen belaufen sich die jährlichen Mieterträge auf rund CHF 130'000.00. Dieser jährliche Mietzinsertrag liegt rund CHF 80'000.00 unter der betriebswirtschaftlich gerechneten kostendeckenden Miete, wenn von einem Kapitalisierungssatz von 4.9% (Basis 2.5 %, Betriebskosten 0.2 %, Instandhaltung 1.0 %, Verwaltungskosten 0.2 %, Rückstellungen 1 %) ausgegangen wird.

Zug, 13. März 2012

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf
2. Plandossier
3. werk bauen und wohnen: Artikel Ausgabe 48, 3/2012

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtrat André Wicki unter Tel. 041 728 21 51 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Kolinplatz 21: Ersatzbaute „Haus für junge Menschen“; Projektierungskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2202 vom 13. März 2012:

1. Für die Projektierung der Ersatzbaute „Haus für junge Menschen“ (Liegenschaft Kolinplatz 21) wird ein Projektierungskredit von brutto CHF 250'000.-- inkl. 8% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2210, Objekt 858, Kolinplatz 21, Planung, bewilligt.
2. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber